









**Waihalla-Theater.**  
**Gastspiel Blatzheim.**  
 Heute zum letzten Male:  
**Familie Hannemann.**  
 Neu! Donnerstag: Neu!  
**Infanterist Pflaume.**  
 Ein heiteres Spiel aus der Jetztzeit  
 von Max Neul und Max Ferner.  
 Kassé von 10 — 1/2 und 4 — 2.

**Nur noch heute und morgen!**  
 Alte Promenade 11a. **UT** Leipzigerstrasse 88.  
 Fernruf 8736. Fernruf 1234.  
**Gunnar Tolmäs**  
 in:  
**Die Spur der ersten Liebe.**  
 Das Lebensbild einer Trouadon  
 in 3 Akten.  
**Irmes Ehekontrakt.**  
 4267 Lustspiel in 3 Akten.  
**Licht u. Finsternis.**  
 Lebensdrama in 4 Akten.  
**Hilde Wörner u. Leo Penkert**  
 in:  
**Baronin Kammerjungfer.**  
 Lustspiel in 3 Akten.  
 Beginn in beiden Theatern 4 Uhr.

**Apollo-Theater**  
 Gastspiel Curt Olfers  
 Operetten-Gesellschaft  
 mit Gustav Bertram a. G.  
 Täglich abends 7/8 Uhr:  
**„Die Fahrt ins Glück.“**  
 Operette in 3 Akten von  
 F. Arnold und E. Bach.  
 Musik von Gilbert.  
 Vorverkauf alle Woche  
 voraus. Täglich 9-1 u. 5-7/7.

**Rannischestr. 7.**  
 Sonntags von früh an Konzert.  
**Kaffee Knäusel**  
 Täglich erstklassiges Konzert.  
 Eintritt: freil!

**Auf vielseitigen Wunsch,**  
**ab 15. März**  
**nochmals wenige Tage.**  
**Alte Promenade 11a.**  
 Fernruf 8736. Fernruf 1234.

**Stadt-Theater Halle**  
 Donnerstag, den 14. März 1918:  
 Zu Gunsten des  
 Nationalen Frauenvereins.  
 Schlußführung:  
**David.**  
 Tragödie in 5 Aufzügen  
 von Friedrich Schiller.  
 4200  
 Freitag, den 15. März 1918:  
**Iphigenie auf Tauris.**  
**Wie werde ich**  
 bei einer am Anfang des Krieges  
 erlittenen Verlobung  
**verloren?**  
 Ein Märchen für jeden Krieges  
 bis zum Scheitern aufwärts.  
 Preis 20 Pf. Porto 5 Pf.  
 Zu beziehen durch die  
**Volksbuchhandlung,**  
 Halle a. S., Harz 42/44.

**Hamtliche Bekanntmachungen.**  
 Städtischer Bierverkauf in der Zalmischule am Donnerstag  
 den 14. März 1918.  
 Zum Kauf berechtigt sind die Inhaber der Nummern der  
 Lebensmittelscheine 14 001—17 500 vormittags von 8 bis 12 Uhr  
 und die Inhaber der Nummern 17 501—21 000 nachmittags von 2—6 Uhr.  
 Für jede Portion eines Quasbrottes wird ein 1/4 Pfund zum Preise  
 von 2 Pf. abgeben.  
 Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Zur Befreiung der  
 Abfertigung wolle man abgeklärtes Geld (sofern kein Kupfergeld)  
 bereithalten. Umhänd nur innerhalb drei Tagen!  
 Halle, den 13. März 1918. Der Magistrat.  
 Städtischer Verkauf von Kaffee-Erbsen in der Zalmischule  
 am Donnerstag den 14. März 1918.  
 Angekauft zum Einkauf werden die Inhaber der Nummern der  
 Lebensmittelscheine 45 501—57 000 vormittags von 8—12 Uhr und  
 die Inhaber der Nummern 57 001—70 000 nachmittags von 2—6 Uhr.  
 Für jede Portion eines Quasbrottes 1/4 Pfund zum  
 Preise von 75 Pf. abgeben werden.  
 Zur Befreiung der Abfertigung wolle man abgeklärtes  
 Geld bereithalten.  
 Halle, den 13. März 1918. Der Magistrat.  
 Kaffee-Erbsenmittel.  
 Saut Verordnung über Kaffee-Erbsenmittel vom 16. November  
 1917 und Ergänzung vom 18. Dezember 1917 ist der Verkauf  
 von Kaffee-Erbsenmitteln den 16. März 1918 ab vorläufig ein-  
 zuhalten, bis neue Preise festgelegt werden. Um einen  
 Überblick über die im Grob- und Kleinhandel, sowie den  
 Fabrikbetrieben befindlichen Mengen an Kaffee-Erbsenmitteln  
 zu gewinnen, werden die Grob- und Kleinhändler, sowie die  
 Inhaber und Vorstände der Fabrikbetriebe hierdurch aufge-  
 fordert, bis zum 15. d. M. ihre am 15. d. M. vorhandenen Be-  
 stände an beratigen in der Tabelle Nr. 171713 des  
 Stadterndnungsamt. Marktplan 22, Zimmer 11, anzugeben.  
 Die Anzeigen haben zu enthalten: 1. Genutzte Abreise des Be-  
 sitzers; 2. Wohnort der Fabrik; 3. Aus welchen Stoffen her-  
 gestellt; 4. Wer ist der Hersteller oder Lieferant; 5. Datum der  
 Abreise. Nichtbefolgung dieser Anfordernng hat die ge-  
 setzlichen Strafen zur Folge.  
 Halle, den 12. März 1918. Der Magistrat.  
 Aufgabemerkmal für Schwerarbeiter.  
 Da nur eine beschränkte Rekrutierung zur Ausgabung von Auf-  
 gabemerkmalen an Schwerarbeiter zur Verfügung steht und wei-  
 terer bedeutender Anträge auf Bewilligung von Aufgabemerk-  
 malen entfallen werden muß, kann nur solchen Anträgen auf  
 Gewährung von Aufgabemerkmalen stattgegeben werden,  
 denen gleichzeitig eine Befreiung der Arbeitgeber darüber  
 bezeugt ist, ob auch nach Abschluß der Aufgabemerkmalen  
 Betrieben ausgeübt sind. Vorzüge zu Anträgen über  
 Störung von Aufgabemerkmalen sind in den nächsten Monaten  
 ausgestellt erhältlich. Die Anzeigen sind an den Magistrat  
 — Kriegsbroschürenamt — neben den dem Stadterndnungsamt  
 eingehenden Veränderungsanzeigen einzuwenden.  
 Die Unterzeichnung der erwiderten Anzeigen ist auf Grund  
 des § 6 unferer Verordnung vom 15. August 1917 freizugeben.  
 Halle, den 9. März 1918. Der Magistrat.

**Das Rätsel von Bangalor**  
 Ein indischer Liebesroman in 5 Abteilungen.  
 Japanische Teehäuser und ihre Geheimnisse.  
 Die Pracht indischer Paläste.  
 Amerikanische Wolkenkratzer.  
**I. Abteilung:**  
**Ein mysteriöses Abenteuer e. schottischen Arztes**  
**im indischen Viertel von Bangalor.**  
 Der englische Club von Bangalor. — Eine blonde Bajadere! — Er-  
 kennt und doch zum Schweigen gezwungen. — Die Spur des Blutes.  
**II. Abteilung:**  
**Fanatiker der Liebe und des Hasses.**  
 Die brutale Macht eines indischen Fürsten.  
**III. Abteilung:**  
**Die Jagd der Liebe rund um die Welt.**  
 Der Luder auf der Spur. — Auf dem Dachgarten des Hotels A-  
 lamie. — Die Doelenbeobachtung des Varietes.  
**IV. Abteilung:**  
**Die Geheimnisse japanischer Teehäuser**  
**und ihrer Insassen.**  
 Die Sekte der Maharettin in Tokio. — Die Macht der Liebe ist  
 stärker als alle Macht d. Welt. — In den Teehäusern v. Jostiwara.  
**V. Abteilung.**  
**In den Händen japanischer Mädchenhändler.**  
 Die blonde Geisha a. d. Schottenlande. — Ich will die Geisha kaufen.  
 — Jostiwara i. Fismmen. — Das Totenopfer d. verheirateten Liebe.  
 Vorführung: 300, 500, 700, 900  
 Durch  
**3 Weltteile.**

**Bildung und Krieg.**  
 Von Dr. Max Adler.  
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.  
 Zu beziehen durch die  
**Volksbuchhandlung,**  
 Halle a. S., Harz 42/44.  
**Zohnbuch**  
 für das Jahr 1918  
 zu Steuerzwecken.  
 Als Grundlage f. Steuererleichterungen  
 für das Jahr 1919/20.  
 Zum Gebrauch für preussische  
 Steuerzahler.  
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.  
 Zu beziehen durch die  
**Volks-Buchhandlung,**  
 Halle (S.), Harz 42/44.

**Bestimmung der Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den**  
**Grob- und Kleinhandlungen.**  
 Auf Grund der §§ 4, 6, 16 des Gesetzes über die Polizeiver-  
 ordnung vom 11. März 1900 und der §§ 148, 149 des Gesetzes  
 über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1898 wird  
 hiermit mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des  
 Stadterndnungsamt. a. b. c. was folgt verordnet:  
 § 1. Grob- und Kleinhandlungen sind dafür verantwortlich, daß  
 die Trinkgefäße, in denen ihre Gästen Getränke versetzt  
 werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.  
 § 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich minde-  
 stens einmal, erforderlichen Falls mehrmals durch Abkochen,  
 Bürsten und Nachspülen gründlich gereinigt werden. Sobald  
 sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung  
 ordentlich zu spülen.  
 § 3. Die Spülung muß entweder durch einen von der Polizei-  
 ordnung als auserwählter anerkannter, fest stehender zu  
 haltender Apparat erfolgen, welcher die Trinkgefäße an allen  
 Seiten von innen und außen mit fließendem, reinem Wasser  
 befeuchtet, oder aber, sie muß in einem der Vorchrift des § 4  
 entsprechenden Spülgefäß gereinigt werden.  
 § 4. Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen  
 mindestens ein Gänge von 30 Zentimetern, eine Breite von  
 30 Zentimetern und eine Tiefe von 30 Zentimetern besitzen  
 und mit einer Wasser-Einlaß-, Ueberlauf- und Abfluß-  
 Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zutritt  
 des reinen Wassers und der Zutritt des benutzten Wassers be-  
 züglich der Spülung, daß das Wasser im Spülgefäß stets be-  
 stehen hat ist. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens ein-  
 mal durch Nachspülen und Auskochen gründlich zu reinigen.  
 Ist in einer Spülgefäß eine Ausleitung von fließendem Wasser  
 nicht möglich, so kann die Polizeiverordnung abgemindert  
 werden, daß die Spülung der Trinkgefäße nicht mittels  
 fließendem Wasser zu erfolgen braucht. Auch in solchen  
 Fällen muß das zur Spülung benutzte Wasser jedoch klar ge-  
 halten und, sobald es anfängt sich zu trüben, durch frisches,  
 reines Wasser ersetzt werden.  
 § 5. Spülgefäße sind gegen diese Polizeiverordnung wech-  
 seln mit Wasserdruck bis zu 20 Pf. im Falle des Uebermaßes  
 mit entsprechender Dicht versehen.  
 § 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.  
 Halle, den 20. August 1900. Der Magistrat.

**Ab Freitag, den 15. März:**  
 Leipzigerstrasse 88.  
 Fernruf 1234.  
**Der Letzte am Tatort** **Arnold Rick**  
 in:  
**Der unüberwindliche Theodor.**  
 4268 Schauspiel in 4 Akten. Lustspiel in 3 Akten.

**Woher kommt das Geld?**  
 zum Kriege  
 Von Julian Borchardt.  
 Preis 60 Pf. (Porto 5 Pf.)  
 Zu beziehen durch die  
**Volksbuchhandlung**  
 Halle, Harz 42-44.

**Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. September und**  
**4. November 1915 wird der Verkauf des der Stadt überwiegenen**  
**Geldes wie folgt geregelt:**  
 Der Verkauf beginnt am Donnerstag den 14. März 1918. Für  
 jede Portion eines Quasbrottes kann 1/4 Pfund veräußert werden.  
 Der Verkaufspreis beträgt 22 Pf. für das Pfund.  
 Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern den  
 Krieg einzuhalten, bei welchen sie für den Bezug von Re-  
 zessionsmarken in die Bundesstätten einbezogen sind.  
 Die Höhe auf unter Abtrennung der Marke 146 des Waren-  
 bezugscheines XIV zu erfolgen.  
 Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken, zu Hunderten ge-  
 bündelt, im Stadterndnungsamt, Marktplan 22, 1. Obergeschoss  
 (Saal links) binnen 8 Tagen unter Angabe ihres Restbestandes  
 einzureichen.  
 Bundesratsverordnungen unterliegen der Befristung nach § 17 der  
 Verordnung vom 26. September und 4. November 1915.  
 Halle, den 13. März 1918. Der Magistrat.  
**Geldbesitzverteilung.**  
 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. September und  
 4. November 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiegenen  
**Geldes (Cobaltin) wie folgt geregelt:**  
 Der Verkauf wird am Donnerstag früh in den einschlägigen be-  
 kannten Geldstätten fortgesetzt.  
 Für jede Portion eines Quasbrottes kann ein halbes Pfund  
 abgeben werden. Der Verkaufspreis beträgt für Cobaltin groß,  
 ohne Kopf, 200 Pf. und für Cobaltin klein 116 Pf. für das Pfund.  
 Der Verkauf erfolgt auf Warenbezugscheine Nr. 13, Neben Nr. 142.  
 Bezugscheine zum Einkauf sind die Inhaber der Nummern der Lebens-  
 mittelscheine 3501—15 000. Wegen Papiermangel wird das Subsi-  
 tum erücht, Papier oder Leinwand, Seide, Wolle usw. mitzubringen.  
 Die Verkäufer sind verpflichtet, die Abnahme 142 des Waren-  
 bezugscheines 13 abzutreten und zu Hunderten gebündelt im  
 Stadterndnungsamt, Zimmer 11, binnen fünf Tagen einzureichen.  
 Bundesratsverordnungen werden gemäß der eingangs erwähnten  
 Bundesratsverordnung befristet. Auch kann die Befristung des  
 Geldbesitzes oder die Einziehung des restlichen Marktes der nächsten  
 Marke verfügt werden.  
 Halle, den 15. Februar 1918. Der Magistrat.

**Ansichts-Postkarten**  
 enthält  
 die Volks-Buchhandlung.  
**Tägliche Bedarfsartikel.**  
 Estragon-Essig in Flaschen gefüllt.  
 Speise-Salz . . . . . Pfund 11 Pf.  
 Streckpfeffer . . . . . Paket 18 u. 23 Pf.  
 Nelken . . . . . Paket 19 Pf.  
 Thymian . . . . . Paket 19 Pf.  
 Ei-Ersatz . . . . . Paket 11 u. 14 Pf.  
 Cefanot-Backpulver . . . . . Paket 8 Pf.  
 Dr. Oetkers Backpulver . . . . . Paket 14 Pf.  
 Simmers Backpulver . . . . . Paket 14 Pf.  
 Makronen . . . . . Paket 18 Pf.  
 Scham-Speise . . . . . Paket 43 u. 58 Pf.  
 Gelee-Pulver . . . . . Paket 28 u. 33 Pf.  
 Bittermandel-u. Zitronen-Aroma Flasche 34 Pf.  
**Weine, alkoholfreie Liköre u. Pansche preiswert.**  
**H. Elkan, Leipzigerstr. 87.**





